

§ 17

ter sind die datenschutzrechtlicher Erfordernisse gemäß §§ 62 bis 65 zu beachten. Soweit Eltern Betroffene werden i.S.d. § 62, sind die Informationen bei ihnen zu erheben bzw. nur nach bzw. mit ihrer Zustimmung zu verwenden (§ 62 Rz 6).

36 Der unterschiedliche Entwicklungsstand von Kindern wie auch die unterschiedlichen Konfliktsituationen bedingen **unterschiedliche methodische Vorgehensweisen bei der Beteiligung von Kindern** (Wendl-Kemmann/Wendl 1986, 229 f.). Minderjährige reagieren auf Trennung und Scheidung ihrer Eltern mit vielen komplizierten und altersspezifischen emotionalen und sozialen Verhaltensmustern (Rönn 1987, 82 ff.; Salk 1980, 74 ff.; umfassend zu den Langzeitfolgen: Wallerstein/Blakeslee 1980; 2000). Entscheidend ist daher, dass die Beratung das Wohl des Kindes nicht gefährdet, sondern sich an seiner Subjektstellung und an seinem Wohlergehen gemäß § 1 Abs. 1 orientiert (vgl. hierzu auch Balloff/Walter 1990, 445). Dies kann durch entsprechende Gespräche der Eltern mit ihren Kindern außerhalb einer Beratung, aber auch im Rahmen einer Beratung nach § 17 erfolgen.

6. Mitteilung der Gerichte – Abs. 3

37 Abs. 3 verpflichtet das FamG, das JA über die Scheidung von Eltern mit gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern zu informieren, um so dem JA Gelegenheit zu geben, die betroffenen Eltern direkt und ganz konkret über seine Beratungsangebote zu informieren. Nach § 622 Abs. 2 Satz 1 ZPO muss die Scheidungsschrift von Eltern Angaben darüber enthalten, ob die Eheleute/Eltern gemeinschaftliche minderjährige Kinder haben. Dies gilt auch für den Fall der sog. einverständlichen Scheidung gemäß § 630 ZPO. Denn § 622 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist so zu verstehen, dass vorbehaltlich der Erfordernisse an die Antragschrift bei einer einverständlichen Scheidung gemäß § 630 ZPO immer auch Angaben gemacht werden müssen zum Vorhandensein gemeinschaftlicher minderjähriger Kinder (a.A. Wiesner, § 17 Rz 44). Damit wird es dem Gericht ermöglicht, seiner Mitteilungsspflicht nach Abs. 3 nachzukommen. § 622 Abs. 2 Satz 1 ZPO beruht auf einem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates (BT-Dr. 13/4899, 160 f.). Der Rechtsausschuss fügte dann noch ergänzend den Absatz 3 an (BT-Dr. 13/8511, 50, 82). Ein „Mehr“ an Informationen des JA durch die Gerichte, z. B. die Übersendung von Anwaltschriftsätzen oder Sachverständigengutachten, ist gemäß § 624 Abs. 4 ZPO sowie gemäß § 63 unzulässig. Eine entsprechende Beschränkung ist auch fachlich und zur Sicherung der notwendigen Unbefangtheit der Jugendamtsfachkraft geboten. Sie kann ihren Aufgaben auch in der Sache besser entsprechen, wenn sie von Daten abeschützt wird, welche z. B. Rechtsanwältin oder Gutachter über ihre Mandanten oder auch verschiedene Dritte (den anderen Elternteil eingeschlossen) z. B. gezielt irreführend oder tragisch irrend, jedenfalls ohne vorliegendes Einverständnis des je Betroffenen vor Gericht bringen. Die Einfügung einer gerichtlichen Mitteilungspflicht in das SGB VIII erscheint systemwidrig. Sie wird vornehmlich im Kontext der korrespondierenden Pflicht des JA, die beteiligten Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 zu unterrichten und der damit verbundenen Absicht, ihnen die Bedeutung der Beratungsangebote für eine kindeswohlgemäße Ausgestaltung ihrer gemeinsamen, elterlichen Verantwortung vor Augen zu führen. Die Eltern sollen ihre durch §§ 1671 BGB,



286
(Antoni Troj Dr. jur. Poleski,
Ev. FHS Würzburg)

§ 17

623 ZPO gestärkte Verantwortung auf jeden Fall kindeswohlgemäß bewusst wahrnehmen. Abs. 3 sichert mit dieser Informationspflicht verfahrensrechtlich ab, dass die Beratungsangebote des JA die Scheidungseltern auf jeden Fall erreichen. Dies zu unterstützen, benötigt eine „pro aktive“ Information der Eltern durch das JA (Rz 26).

38 Das JA muss die Eltern über alle Beratungsangebote im örtlichen Bereich informieren. Die Entscheidung über die Ausgestaltung und Form der Information der Eltern ist dem JA überlassen. Die Information muss jedoch so gestaltet sein, dass Eltern motiviert werden, Beratung wahrzunehmen. Eine Pflicht der Eltern, Beratung anzunehmen, normiert Abs. 3 zwar nicht. Eine „unbegründete“ Ablehnung dieser Möglichkeit einer kostenfreien Beratung kann aber Veranlassung sein, Anträge auf Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe abzulehnen (Rz 24).

7. Gestaltung von Beratung und Unterstützung

39 Der Gesetzgeber hat keine Regelungen darüber getroffen, welche fachlichen Methoden und Konzepte bei der Beratung anzuwenden sind. Er hat diese Entscheidung der fachlichen Kompetenz den jeweiligen Fachkräften überlassen. Strukturelle und inhaltliche Vorgaben für die Beratungshilfen ergeben sich aber aus Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 2. Danach müssen Beratungs- und Unterstützungsangebote grundsätzlich Vorrang vor Eingriffen erhalten. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist die Sorge für das Kindeswohl vorrangig den Eltern, nicht dem Staat (einschließlich seiner Gerichte) anvertraut (vgl. BVerfGE 31, 204 f.). Vor einem hoheitlichen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht muss der öffentlichen Träger daher versuchen, durch unterstützendes auf (Wieder-) Herstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Eltern gerichtetes Vorgehen, den Schutz und die Förderung des Kindeswohls zu erreichen (BVerfGE 24, 144). Dies gilt insbesondere in Konfliktsituationen von Trennung und Scheidung, in denen die Jugendhilfe vorrangig konfliktregulierende bzw. konfliktentschärfende Beratungs- (Abs. 1) und Unterstützungshilfen (Abs. 2) anbieten soll. Damit diese Hilfen wirksam werden können, müssen sie konsistent als konsensual orientierte „Hilfen zur Selbsthilfe“ konzipiert und geleistet werden, die die Eltern befähigen, familiäre Spannungen und Krisen selbst zu bewältigen. Solche konsensualen Beratungshilfen zur Selbsthilfe sind z. B. Mediation (vgl. Rz 43 ff.), ferner systemisch- und ressourcenorientierte, interdisziplinär konzipierte Interventionen. Daneben sind aber auch familien-therapeutische Ansätze, verhaltenstherapeutische, gruppendynamische und psychoanalytische Verfahren, entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Einzelfall, vorzusehen (Wiesner/Struck § 17 Rz 29).

40 Die Organisation und Durchführung einer integrierten Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung stellen an die Kompetenz der Fachkräfte gerade auch in sozialpädagogischer, kinderpsychologischer und rechtlicher Sicht neue und hohe Anforderungen. Eltern müssen erfahren, welche Rechte ihre Kinder haben und müssen dafür sensibel gemacht werden (z. B. Recht des Kindes auf Umgang). Viele Eltern wissen tatsächlich nicht, was ihre Erziehungspflichten sind und hoffen, bei der Jugendhilfe jemand zu finden, der gegen den Anderen Partei ergreift. Oft werden die Fachkräfte gezielt mit Hinweisen/Ge-

287